

Marculf II,38 (deu)

XXXVIII VOLLMACHT¹ IM WORTLAUT

„An meinen prächtigen Herrn [und] Bruder Soundso, [ich,] der Soundso. Ich bitte und flehe Deine Barmherzigkeit an, dass Du an meiner statt ein Schreiben über eine Schenkung² – oder ein Testament³ oder eine Abtretung⁴ – [darüber], was ich von meinen Besitzungen Soundso und Soundso⁵ für mein Seelenheil an die Kirche Soundso – oder dem *vir illuster* Soundso – ab meinem Hinscheiden – oder *vielleicht* vom heutigen Tage an – übertragen habe, in der Stadt Soundso öffentlich zur Ausführung bringst und es, wie es Sitte ist, den *gesta municipalia*⁶ hinzufügst. Aus diesem Grund habe ich Dir diese Vollmacht ausgestellt, damit Du es auf die Art, wie es oben festgehalten ist, zur Ausführung bringst und bestätigst. Und Du sollst wissen, dass, was auch immer Du deshalb tust und besorgst, für uns gültig und bindend sein wird⁷.

Die Vollmacht⁸ wurde damals da und da im Jahr Soundso erteilt.“

Nach dem Verlesen der Vollmacht⁹, sprach der *vir honestus, defensor*¹⁰ Soundso:

„Die Vollmacht¹¹ wurde eben verlesen, doch die zuvor beschriebene Schenkung¹² – das Testament¹³ oder die Abtretung¹⁴ –, die Du, wie Du sagst, zu Händen hast, mag man in unserer Anwesenheit verlesen und, wie Du es forderst, in den *gesta municipalia*¹⁵ befestigen.“

Der Vorträger¹⁶ Soundso aber verlas die Schenkung¹⁷. Nach dem Verlesen aber sprachen der *vir laudabilis, defensor*¹⁸ Soundso und die Kurialen:

„Das Schreiben, das verlesen wurde, soll man in die öffentlichen *gesta*¹⁹ eintragen und man wird, was der Bevollmächtigte Soundso wollte und erbat, ihm eine *gesta* öffentlich aushändigen²⁰.“

Der Bevollmächtigte Soundso sprach:

„Mir genügt, oh guter *defensor*²¹, dass es die Schenkung²² gibt, die verlesen wurde, solange Ihr es mir nur genehmigt, sie den *gesta*²³ anzuvertrauen“.

Der *defensor*²⁴ Soundso sprach:

„Und weil wir festgestellt haben, dass das Schreiben über die Schenkung²⁵ oder die Abtretung²⁶ oder das Testament²⁷ sowie die Vollmacht²⁸, die für Dich ausgestellt wurde, ordnungsgemäß ausgefertigt und von den Händen Männer guten Leumunds²⁹ bekräftigt und sichtbar besiegelt wurden, ist es angemessen, dass man Dir eine *gesta*, die darüber aufgeschrieben und die unterzeichnet wurde, aushändige³⁰, und, dass man sie in den öffentlichen Archiven³¹ verwahre, um sich ihrer zu erinnern. Man soll es ausfertigen!“

Solcherart soll man ordnungsgemäß die Vollmacht³² an ihrer Stelle und den ganzen Wortlaut und das Schreiben des Auftraggebers³³ niederschreiben und anschließend sollen der defensor³⁴ und die Kurialen und die übrigen es unterschreiben und unterzeichnen³⁵.

¹ Ein aus diesem Text (ohne das flankierende Protokoll) und einem vergleichbaren *mandatum* aus der turonischen Formelsammlung (Tours 2) neu kompiliertes *mandatum* ist im Formelmaterial aus Flavigny (Flavigny Pa+Ko 3) enthalten. Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer

Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

² Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, West Roman vulgar law, S. 138f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 394-399.

³ Ein Testament im Sinne des römischen Rechts stellte einen unilateralen Rechtsakt dar, der allein dem Willen des Testators entsprang und jederzeit modifiziert oder widerrufen werden konnte. Durch ihn konnten die Erbenreihenfolge geändert und neue Erben ernannt werden. Wirksam wurde er mit dem Tod des Testators. Die römische Testamentspraxis bestand im Frankenreich bis ins 8. Jahrhundert fort, wurde jedoch zunehmend von anderen Möglichkeiten, den Nachlass zu regeln, abgelöst. Vgl. dazu U. Nonn, Merowingische Testamente; J. Barbier, Testaments, S. 7-10 und 14-18. Mit dem Verschwinden der Testamente aus der Lebenspraxis ging eine Bedeutungsverschiebung des Begriffes *testamentum* einher, der sich im 9. Jahrhundert vor allem als Bezeichnung für Schenkungen oder allgemein für Urkunden findet. Vgl. dazu U. Nonn, Merowingische Testamente, S. 121-128.

⁴ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

⁵ Die *rebus meis illis* sind Plural. Es ist nicht klar, um wie viele Besitzungen es handelt.

⁶ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

⁷ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

⁸ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

⁹ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

¹⁰ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*.

¹¹ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

¹² Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399.

¹³ Ein Testament im Sinne des römischen Rechts stellte einen unilateralen Rechtsakt dar, der allein dem Willen des Testators entsprang und jederzeit modifiziert oder widerrufen werden konnte. Durch ihn konnten die Erbenreihenfolge geändert und neue Erben ernannt werden. Wirksam wurde er mit dem Tod des Testators. Die römische Testamentspraxis bestand im Frankenreich bis ins 8. Jahrhundert fort, wurde jedoch zunehmend von anderen Möglichkeiten, den Nachlass zu regeln, abgelöst. Vgl. dazu U. Nonn, *Merowingische Testamente*; J. Barbier, *Testaments*, S. 7-10 und 14-18. Mit dem Verschwinden der Testamente aus der Lebenspraxis ging eine Bedeutungsverschiebung des Begriffes *testamentum* einher, der sich im 9. Jahrhundert vor allem als Bezeichnung für Schenkungen oder allgemein für Urkunden findet. Vgl. dazu U. Nonn, *Merowingische Testamente*, S. 121-128.

¹⁴ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 149f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606.

¹⁵ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

¹⁶ Abgeleitet aus *profiteri* („öffentlich vortragen“) bedeutet *professor* (TLL „*qui profitetur*“) zunächst jemand, der vorträgt. In der (spät-)antiken *civitas* bezeichnete *professor eloquentiae* den städtischen Rhetor bzw. Rhetoriklehrer. Auch im vorliegenden Fall scheint der (gekonnte) öffentliche Vortrag der Urkunden die zentrale Funktion des erwähnten *professors* zu sein. Ein *professor* erscheint wiederholt im Formelkontext im Zusammenhang mit einer Eintragung in die *gesta* (*Cartae Senonicae* 39, *Bourges B* 3 und *Bourges C* 14 b). Der *professor* verliest (*recitare*) Dokumente oder wird neben den *defensor* und der *curia* genannt (*apud laudabilae viro illo defensore et illo diacono adque professorae vel curia publica*). K. Zeumer, *Formulae*, S. 98 setzte ihn mit dem *amanuensis* aus Angers 1 gleich. Niermeyer, S. 859 schlägt „Schreiber an der *curia*“ vor, A. Rio, *The formularies*, S. 219 übersetzt entsprechend „scribe“, A. Uddholm, *Marculfi Formularium*, S. 291 verwendet „assistant“.

¹⁷ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399.

¹⁸ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

¹⁹ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the*

gesta municipalia; J. Barbier, Archives oubliées.

²⁰ Gemeint ist wohl eine öffentlich bestätigte Abschrift des in die *gesta* inserierten Dokuments. Im Falle etwa von Testamenten scheint eine derartige Aushändigung einer Abschrift an den Testamentsvollstrecker üblich gewesen zu sein. Vgl. J. Barbier, Testaments, S. 26.

²¹ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis.

²² Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, West Roman vulgar law, S. 138f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 394-399.

²³ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, Gesta municipalia; W. Brown, On the gesta municipalia; J. Barbier, Archives oubliées.

²⁴ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis.

²⁵ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, West Roman vulgar law, S. 138f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 394-399.

²⁶ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

²⁷ Ein Testament im Sinne des römischen Rechts stellte einen unilateralen Rechtsakt dar, der allein dem Willen des Testators entsprang und jederzeit modifiziert oder widerrufen werden konnte. Durch ihn konnten die Erbenreihenfolge geändert und neue Erben ernannt werden. Wirksam wurde er mit dem Tod des Testators. Die römische Testamentspraxis bestand im Frankenreich bis ins 8. Jahrhundert fort, wurde jedoch zunehmend von anderen Möglichkeiten, den Nachlass zu regeln, abgelöst. Vgl. dazu U. Nonn, Merowingische Testamente; J. Barbier, Testaments, S. 7-10 und 14-18. Mit dem Verschwinden der Testamente aus der Lebenspraxis ging eine Bedeutungsverschiebung des Begriffes *testamentum* einher, der sich im 9. Jahrhundert vor allem als Bezeichnung für Schenkungen oder allgemein für Urkunden findet. Vgl. dazu U. Nonn, Merowingische Testamente, S. 121-128.

²⁸ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

²⁹ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die boni homines; T. Szabó, Zur Geschichte der boni homines.

³⁰ Gemeint ist wohl eine öffentlich bestätigte Abschrift des in die *gesta* inserierten Dokuments. Im Falle etwa von Testamenten scheint eine derartige Aushändigung einer Abschrift an den Testamentsvollstrecker üblich gewesen zu sein. Vgl. J. Barbier, Testaments, S. 26.

³¹ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente.

In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

³² Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

³³ *Manumissor* bzw. *manumittere* wird hier im weitesten Sinne als „etwas aus der Hand geben“, „schicken“ gebraucht und bezieht sich nicht auf die Freilassung von Sklaven.

³⁴ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*.

³⁵ Das Paar *subscribere* und (*sub*)*signare* meint hier alle Formen der Unterfertigung, sowohl die „Unterschrift“ als auch das Aufbringen von individuellen Zeichen und Markierungen. Im westfränkischen Reich und in Italien wurden, im Gegensatz zum ostfränkischen Reich, Unterschriften häufig von den Unterzeichnenden eigenhändig gemacht und nicht vom Urkundenschreiber vorgefertigt. Die Praxis, Urkunden durch Unterschriften zu validieren, findet sich bereits in römischen Privaturkunden und scheint sich im 4. Jahrhundert gegenüber der Besiegelung durchgesetzt zu haben. Vgl. dazu H. Bresslau, *Handbuch 1*, S. 179-180; vgl. A. Giry, *Manuel*, S. 596-599; vgl. R. Schmidt-Wiegand, *Rechtshistorische Funktion*, S. 76; vgl. R. Härtel, *Notarielle und kirchliche Urkunden*, S. 39; L. Saupe, *Unterfertigung*, S. 99-100; W. Maleczek, *Eigenhändige Unterschriften*, S. 168-172.

